

Gebührenreglement

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 23.10.2018
Gültig ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	3
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENTARIFE.....	6

Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** ¹ Der Gemeindeverband erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Er verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Der Regionale Sozialdienst Schüpfen (RSD) kann im Einzelfall auf Gesuch hin von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Der RSD stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Der RSD kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt der RSD geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der RSD die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Der RSD kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Gebührentarif	Art. 15 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Vorstand die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Vorstand setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungsgebühren im Gebührentarifblatt fest.

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen

Der Präsident



Kurt Mächler

**Die Sekretärin
Leiterin RSD**



Lisa Alva

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen hat das Gebührenreglement des Regionalen Sozialdienstes Schüpfen an der Versammlung vom 23.10.2018 genehmigt.

Gebührentarife

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Schüpfen beschliesst, gestützt auf Art. 4 und Art. 15 des Gebührenreglements für den Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen (vorbehältlich der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung am 28.10.2018) folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 80.-	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 110.-	pro Stunde
3. Verfügung (bei Gebühreninkasso)	Fr. 30.-	pauschal
4. Bestätigung dass keine sozialhilferechtliche Unterstützung vorliegt	Fr. 30.-	pauschal
5. Fotokopien	Fr. -.30	pro Seite
6. Auto-Spesen	Fr. -.70	pro km

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Gemeindeverband des Regionaler Sozialdienst Schüpfen

Der Präsident



Kurt Mächler

**Die Sekretärin
Leiterin RSD**



Lisa Alva

Schüpfen, 29.08.2018